



PROTOKOLL

Rechtsausschuss

8. Sitzung – Teil 1 – in Mainz, Deutschhaus, am 24. März 2022

Teil 1: Öffentlich:	14.31 – 16.40 Uhr
	16.55 – 17.08 Uhr
Unterbrechung:	15.34 – 16.02 Uhr
Nicht öffentlich:	16.40 – 16.41 Uhr
Teil 2: Vertraulich:	16.41 – 16.55 Uhr

Tagesordnung

Ergebnis

1. Gesetz zur Regelung der Landesgrundsteuer Gesetzentwurf Fraktion der CDU – Drucksache 18/1482 – Link zum Vorgang	Keine Beratung (S. 5)
2. Landesgesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 18/2299 – Link zum Vorgang	Annahmeerempfehlung angeschlossen (S. 6)
3. Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022) Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 18/2300 – Link zum Vorgang	Annahmeerempfehlung angeschlossen (S. 7)

Tagesordnung	Ergebnis
<p>4. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 117) Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER – Drucksache 18/2301 – [Link zum Vorgang]</p> <p>dazu: Stellungnahme Rechnungshof Rheinland-Pfalz – Vorlage 18/1499 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Vertagt (S. 8 – 19)</p>
<p>5. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – Drucksache 18/2313 – [Link zum Vorgang]</p> <p>dazu: Stellungnahme Rechnungshof Rheinland-Pfalz – Vorlage 18/1474 – [Link zum Vorgang]</p> <p>dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr – Vorlage 18/1578 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Annahmempfehlung angeschlossen (S. 20)</p>
<p>6. Situation der Bewährungshilfe Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/1433 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Erledigt (S. 21 – 24)</p>
<p>7. Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/1462 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4)</p>
<p>8. Tötung einer Polizeibeamtin und eines Polizeibeamten in Kusel Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/1481 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Erledigt (S. 25 – 28; siehe auch Teil 2 des Protokolls)</p>
<p>9. Nutzung von Corona-Kontaktdaten – Zweckentfremdung unterbinden Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/1500 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4)</p>

Tagesordnung

Ergebnis

-
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 10. Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Justiz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 18/1520 – [Link zum Vorgang] | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 29) |
| 11. Bußgeldverfahren zu Corona-Zeiten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 18/1521 – [Link zum Vorgang] | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 4) |
| 12. Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
– Vorlage 18/1535 – [Link zum Vorgang] | Erledigt
(S. 30 – 32) |
| 13. Bundesrat für Stärkung der Justiz bei globalen Wirtschaftsstreitigkeiten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 18/1536 – [Link zum Vorgang] | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 4) |

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsminister Herbert Mertin für die Landesregierung.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkte 7, 9, 11 und 13 der Tagesordnung:

7. Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FREIEN WÄHLER
– [Vorlage 18/1462](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

9. Nutzung von Corona-Kontaktdaten – Zweckentfremdung unterbinden

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FREIEN WÄHLER
– [Vorlage 18/1500](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

11. Bußgeldverfahren zu Corona-Zeiten

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– [Vorlage 18/1521](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

13. Bundesrat für Stärkung der Justiz bei globalen Wirtschaftsstreitigkeiten

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– [Vorlage 18/1536](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Landesgrundsteuer

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– [Drucksache 18/1482](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Es findet keine Beratung statt, da der federführende Ausschuss die Ablehnung empfohlen hat.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/2299](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/2300](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Peter Stuhlfauth berichtet, am Vortag über die Bürgerbeauftragte die Petition eines Vollzugsbeamten der JVA Wittlich erhalten zu haben. Dieser beklage, ihm sei die Corona-Sonderzahlung für Beamte in Höhe von 1.300 Euro um mehr als die Hälfte gekürzt worden, weil er vom 24. November 2021 bis zum 23. Januar 2022 in Elternteilzeit gewesen sei. Zuvor sei er zwei Jahre in Vollzeit tätig gewesen.

Diese Kürzung sei nicht nachvollziehbar, weil der Beamte zwei Jahre während der Pandemie voll gearbeitet und lediglich zwei Monate in Elternteilzeit gewesen sei. Es handle sich um einen jungen Familienvater, vermutlich maximal in der Besoldungsgruppe A7. Dies sei nicht in Ordnung. Es stelle sich die Frage, ob dazu ein Berichts Antrag gestellt oder wie das Problem behandelt werden solle.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bittet darum, sich auf die Fragen und Themen mit Relevanz für den Rechtsausschuss zu konzentrieren. Damit solle ausdrücklich nicht die Berechtigung des Anliegens eingeschränkt werden. Der Einsatz sei gut und richtig. Es werde aber angeregt, dies unmittelbar mit Staatsminister Mertin oder dem Ministerium der Justiz zu klären, weil es den Ausschuss in der Sache nicht unmittelbar betreffe.

Staatsminister Herbert Mertin weist darauf hin, eine Petition im rechtlichen Sinne gehe an den Petitionsausschuss und werde im Anschluss dem Justizministerium zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Bewertung, was und wie ausgezahlt werde, werde allerdings nicht von der Haftanstalt oder vom Justizministerium vorgenommen, sondern vom Landesamt für Finanzen, welches die Besoldung festlege. Insofern könne dazu nicht berichtet werden. Der Fall sei unbekannt.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin weist zum Gesetzentwurf darauf hin, dass dieser mit „Gesetzentwurf der Fraktion der Landesregierung“ überschrieben sei. Es werde angeregt, das noch zu korrigieren.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 4 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 117)

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER

– [Drucksache 18/2301](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

dazu: Stellungnahme

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

– [Vorlage 18/1499](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin schildert, im Vorfeld der Sitzung von verschiedenen Seiten mit durchaus kritischen Stimmen zu diesem Gesetzentwurf kontaktiert worden zu sein. Der Landesrechnungshof habe sich ebenfalls dazu geäußert. Weil es sich offensichtlich um ein schwieriges, aber wichtiges Thema handle, sei die Landesregierung um eine ausführliche Positionierung gebeten worden.

Die AfD-Fraktion habe den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags um eine Stellungnahme gebeten. Zeitgleich finde dazu eine Pressekonferenz statt. Frau Regierungsdirektorin Schmuck werde dem Ausschuss einen Überblick zum Gutachten geben. Es müsse Anspruch des Rechtsausschusses sein, ein untermauertes und verstärktes Verständnis dafür zu erhalten, ob es noch aufzuklärende verfassungsrechtliche Aspekte gebe oder der übereinstimmende Eindruck vorliege, dass der Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg sei.

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung solle die Entlastung der Kommunen von den namentlich infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise stark angewachsenen Liquiditätskrediten verfassungsrechtlich absichern. Zu diesem Zweck solle dem Artikel 117 der Landesverfassung ein neuer Absatz 4 angefügt werden, dem zufolge das Land gesetzlich zur Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite zum Stand vom 31. Dezember 2020 ermächtigt werden kann. Die Schuldübernahme ist danach keine Einnahme aus Krediten im Sinne von Artikel 117 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung.

Der Landesrechnungshof habe gegen diesen Gesetzentwurf fiskalische und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Die geplante Schuldübernahme, welche die Verschuldung des Landes um 9 % erhöhe, erscheine insbesondere im Hinblick auf die Schuldenregel des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz bedenklich. Danach sind auch die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Zwar handle es sich bei der Schuldübernahme nicht um eine klassische Krediteinnahme im Sinne dieser Vorschrift, weil formal kein Geld an das Land fließe, unter Umgehungsgesichtspunkten müsse Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz aber auch auf eine solche Schuldübernahme Anwendung finden.

Der neue Artikel 117 Abs. 4 Landesverfassung könne auch nicht als zulässige nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse im Sinne des Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz angesehen werden, weil

sich die Vermögensposition des Landes durch die Schuldübernahme verschlechtere. Aus diesen Gründen erweise sich die geplante Regelung nicht nur als verfassungsrechtlich bedenklich, es stehe auch zu befürchten, dass sie als Vorbild und Grundlage für ähnliche Vorgehensweisen in Zukunft dienen könnte, wodurch die Verschuldung des Landes ohne Einschränkungen durch die Schuldenregel ansteigen würde.

Um einen solchen vermeintlichen Dammbbruch zu verhindern, schlage der Rechnungshof vor, die vorgeschlagene Verfassungsänderung jedenfalls zu modifizieren, um die Norm stärker am Grundgedanken der Schuldenregel zu orientieren. Unter anderem soll nach Auffassung des Rechnungshofs die Tilgungspflicht des Landes wie bei notsituationsbedingten Krediten bereits auf Verfassungsebene festgeschrieben werden. Außerdem solle die Höhe der zu übernehmenden Schulden durch die Festlegung einer Höchstgrenze beziffert werden.

Diese Argumentation sei zweifelsohne bedenkenswert, die Rechtsauffassung des Rechnungshofs sicherlich vertretbar. Dasselbe gelte allerdings auch und vielleicht in noch stärkerem Maße für die dem Fraktionsentwurf zugrunde liegende Gegenauffassung, der zufolge die geplante Schuldübernahme verfassungsrechtlich zulässig ist.

Vor allem der Wortlaut der Schuldenregeln in Artikel 117 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung bzw. Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz spreche für die dem Fraktionsentwurf zugrunde liegende Rechtsauffassung. Der Landeshaushalt ist danach ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die geplante Schuldübernahme fällt danach nicht unter diese Schuldenregel; denn mit ihr würden weder zusätzliche Einnahmen des Landes generiert noch diene die Schuldübernahme dem Haushaltsausgleich.

Dies decke sich im Übrigen mit dem Einnahmebegriff des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, der Einnahmen als Geldbeträge definiere, die in dem betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich haushalts- und kassenwirksam würden und dem Land als Deckungsmittel zur Haushaltsfinanzierung zufließen.

Darüber hinaus sprächen auch Sinn und Zweck der Schuldenregel gegen deren Erstreckung auf die geplante Schuldübernahme. Das Verbot des Haushaltsausgleichs durch Kreditaufnahmen solle verhindern, dass sich das Land zusätzliche Einnahmen und damit politische Handlungsspielräume auf Pump, also auf Kosten künftiger Generationen, verschaffe. Hiervon könne bei der geplanten Schuldübernahme aber nicht die Regel sein. Ganz allgemein dürften Schuldübernahmen für den Haushaltsgesetzgeber wesentlich unattraktiver sein als Kreditaufnahmen, sodass der Landeshaushalt insoweit wesentlich weniger schutzbedürftig erscheine. Das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot, dessen Einhaltung der Rechnungshof von Verfassung wegen zu prüfen habe, dürfte daher einen hinreichenden Schutz vor Schuldübernahmen gewährleisten.

Bei dieser an Wortlaut und Gesetzeszweck orientierten Sichtweise dürfte der neue Artikel 117 Abs. 4 Landesverfassung als klarstellende Konkretisierung des Einnahmebegriffs von Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz gedeckt sein, der die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompeten-

zen zur näheren Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ermächtige. Das Bundesverfassungsgericht habe den Verantwortungsbereich des verfassungsändernden Gesetzgebers bei der Gestaltung der Schuldenregelung ebenfalls hervorgehoben.

Für die Sichtweise des Fraktionsentwurfs spreche schließlich auch Artikel 115 Grundgesetz, welche die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen auf Bundesebene von der Schuldenbremse ausnehmen. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen könnten ebenfalls zu einer Belastung des Haushalts führen. Gleichwohl habe der Bundesgesetzgeber sie in Ausgestaltung der Schuldenbremse von derselben ausgenommen. Nichts anderes werde dem Landesgesetzgeber nun mit dem gemeinsamen Fraktionsentwurf für die geplante Schuldübernahme vorgeschlagen.

Das vom Rechnungshof genannte Dambruchargument sei nicht in Gänze nachvollziehbar. Der vorgeschlagene neue Artikel 117 Abs. 4 Landesverfassung ermächtige das Land keineswegs allgemein zur Übernahme kommunaler Schulden. Vielmehr können danach nur Liquiditätskredite der Kommunen zum Stand 31. Dezember 2020 übernommen werden. Der neue Artikel 117 Abs. 4 Landesverfassung sei damit sehr deutlich auf den Einzelfall bezogen und mit der Übernahme der am 31. Dezember 2020 bestehenden Kassenkredite gleichsam erschöpft.

Für die Übernahme künftiger Schulden bietet er nach seinem eindeutigen Wortlaut keine Grundlage. Vielmehr bedürfe es für künftige Fälle einer erneuten Verfassungsänderung. Der vorgeschlagene neue Artikel 117 Abs. 4 Landesverfassung sei mithin sachlich wie zeitlich klar begrenzt, sodass es den vom Rechnungshof geforderten Modifikationen an der Erforderlichkeit fehlen dürfe.

Im Ergebnis ließen sich zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Altschuldenübernahme jeweils mit guten Gründen unterschiedliche Ansichten vertreten. Dem gemeinsamen Fraktionsentwurf liege die Überzeugung zugrunde, dass die geplante Altschuldenübernahme mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung vereinbar sei. In Ansehung der Finanznot vieler Kommunen in Rheinland-Pfalz und dem Ziel, diese abzubauen, scheine diese Rechtsauffassung gut vertretbar, wenngleich die vom Rechnungshof formulierten Gegenargumente gesehen und ernst genommen würden.

Dabei könne aus Sicht des Ministeriums der Justiz nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit der geplanten Altschuldenübernahme ein verfassungsrechtlich privilegierter Zweck verfolgt werde. Den durch die Schuldenbremse geschützten Staatsfinanzen stehe in der Abwägung ein Interesse von hohem verfassungsrechtlichen Gewicht gegenüber. Erst vor Kurzem habe der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz noch einmal betont, dass die Entschuldung der Kommunen eine Aufgabe des Landes sei, die mittelbar aus dessen Finanzierungsverantwortung für die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Artikel 49 Abs. 6 Landesverfassung folge.

Die von Verschuldung besonders belasteten rheinland-pfälzischen Kommunen hätten durch die geplante Schuldübernahme die Aussicht auf einen echten Neustart. Der Vorschlag des Rechnungshofs, die kommunale Entschuldung lediglich über jährliche Zuschüsse zu realisieren, könne für die höchstverschuldeten Kommunen hingegen leicht zu einem „Weiter so“ in einer sich immer schneller drehenden Schuldenspirale führen.

Zusammengefasst seien die Argumente sowohl des Rechnungshofs als auch der Fraktionen vertretbar. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer Entlastung der Kommunen bei entsprechender Sicherstellung, dass diese Ausnahmevorschrift der Landesverfassung zukünftig nicht noch einmal genutzt werden könne, werde die Verfassungsänderung für gut vertretbar und daher zulässig gehalten. Damit könne aber nicht vorweggenommen werden, wie Gerichte darüber entschieden.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bestätigt, das verfolgte Ziel müsse berücksichtigt werden. Aus den Vorgesprächen ergebe sich der Eindruck, dass dieses Ziel, den Kommunen zu helfen und eine Entschuldung zu ermöglichen, alle Beteiligten eine.

Abg. Stephan Wefelscheid äußert, er könne die von Staatsminister Mertin vorgebrachten Gründe vollkommen nachvollziehen. Bei der ersten Lektüre des Gesetzentwurfs sei der Eindruck aufgekommen, unter wirtschaftlich-bilanzieller Betrachtung könne die Argumentation des Rechnungshofs dagegensprechen.

Der Wortlaut sei aber recht eindeutig. Es liege keine Situation vor, in der das Land neue Kredite aufnehme, sondern es übernehme Schulden. Dies sei vor dem Hintergrund der angesprochenen Rechtsprechung geboten, welche die Politik beauftrage, die Kommunalfinanzen neu zu sortieren. Es stelle sich die Frage, was ein neuer kommunaler Finanzausgleich nutze, wenn die Basis der Kommunen die gleiche Schuldenlast trage wie zuvor. Ein erster Schritt sei also, die Altschuldenproblematik zu lösen. Das Ziel eine die Beteiligten. Der Entwurf sei ein Weg, um dieses Ziel zu verfolgen.

Der Rechnungshof schlage vor, in Abs. 4 Satz 2 die Formulierung „die Schuldübernahme“ durch „diese Schuldübernahme“ zu ersetzen. Es stelle sich die Frage, was dagegen spräche. Dies sei eine Konkretisierung, welche die vorstellbare Gefahr nehme, dass dieser Satz zukünftig isoliert betrachtet werde.

Ferner schlage der Rechnungshof eine Regelung zum Außerkrafttreten vor, wenngleich die Landesregierung richtigerweise ausgeführt habe, dass der Stand 31. Dezember 2020 im Gesetzentwurf benannt werde und ein Ende der Schuldübernahme zeige. Es spräche aber nichts dagegen, auch ein Außerkrafttreten zu regeln, wenngleich dafür bekannt sein müsste, wie lange das Ministerium der Finanzen für eine Schuldübernahme brauche.

Regierungsdirektorin Susanne Schmuck resümiert, Prüfungsmaßstab für den Gesetzentwurf sei Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz. In Satz 1 dieser Bestimmung heiße es, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen seien. Werde der Begriff der Einnahmen aus Krediten dem Wortlaut nach unter zur Grundlegung der im Schrifttum hierzu vertretenen Auffassung ausgelegt, dürfte die im Entwurf vorgesehene Konkretisierung mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

Darunter würden Kredite verstanden, die dem Land als Deckungsmittel zur Haushaltsfinanzierung zur Verfügung stünden und so zu finanziellen Zukunftsbelastungen führten. Die Übernahme von Liquiditätskrediten der Kommunen zum Stand 31. Dezember 2020 durch das Land führe eben nicht zu solchen finanziellen Mittelzuflüssen, die seitens des Landes zur Haushaltsfinanzierung verwendet werden könnten.

Die aktuellen Deckungsmittel würden durch die Übernahme nicht erhöht. Auf der Grundlage dieser sich auf den Wortlaut stützenden Ansicht falle die zu prüfende Regelung nicht in den Geltungsbereich von Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz, weil die Schuldübernahme keine Einnahme aus Krediten auslöse. In diesem Fall liege folglich keine verfassungswidrige Kollision mit der grundgesetzlichen Schuldenregel vor.

Eine andere Ansicht gehe über den Wortlaut hinaus, verstehe den Kreditbegriff wirtschaftlich und lege diesen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Schuldenregel weit aus, insbesondere, um einen Gestaltungsmissbrauch durch den Staat zu verhindern. Dies werde vor allem im Zusammenhang mit alternativen und neuartigen Finanzierungsmodellen diskutiert.

Würden im Rahmen dieser Ansicht bereits die Übernahme von Krediten Dritter und die eingehenden Vorbelastungen für künftige Haushalte für die Geltung für ausschlaggebend gehalten und ferner berücksichtigt, dass die Schuldübernahme im Zusammenhang mit der Finanzgarantie stehe, welche in Artikel 49 Abs. 6 Landesverfassung geregelt sei, würde die Schuldübernahme als Instrument zur Entschuldung kommunaler Haushalte von Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz erfasst und wäre mit der grundgesetzlichen Schuldenbremse unvereinbar.

Im Einzelfall könne es also zutreffend sein, dass finanzielle Dispositionen, die zu laufenden langfristigen Zahlungsverpflichtungen führten, ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm an Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz gemessen würden, selbst wenn keine Einnahmen aus Krediten vorlägen. In erster Linie dürfte es sich dabei jedoch um die zuvor genannten neuartigen Finanzierungsinstrumente handeln, mit deren Einsatz außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs von Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz Liquidität für den Landeshaushalt generiert werden solle.

Mit der vorliegenden Schuldübernahme würden dem Landeshaushalt aber keine zusätzlichen Geldmittel zur Finanzierung von Haushaltsaufgaben zugeführt. Die Kreditaufnahme der Kommunen dürfte dem Land auch nicht als Konsequenz der vorgesehenen Schuldübernahme zugerechnet werden, weil die Kreditaufnahme weder im Auftrag noch für Rechnung des Landes, also nicht im Kreditauftrags des Landes erfolgt sei. Eine verfassungswidrige Umgehung der Schuldenregel dürfte insoweit ausscheiden.

Außerdem folge aus Artikel 49 Abs. 6 Landesverfassung die Pflicht des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Die Übernahme kommunaler Schulden trage dem Befund Rechnung, dass der von Artikel 49 Abs. 6 Landesverfassung geforderte aufgabenadäquate Finanzausgleich nur dann wirkungsvoll sei, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt würden, diese abzubauen. Bei einer ohnehin bestehenden Finanzierungspflicht des Landes dürfte die Annahme einer Umgehung der Schuldenregel – zumal auf der Grundlage der wirtschaftlichen Betrachtung – deshalb zusätzlich begründungsbedürftig sein.

Die grundgesetzliche Schuldenregel verbiete zudem nicht per se jegliche mögliche Vorbelastung künftiger Haushalte. Eine Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen könnten, sei bundesverfassungsrechtlich keiner

Begrenzung unterworfen und falle unstreitig nicht unter den Begriff der Einnahmen aus Krediten im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz.

Zudem dürfte zu berücksichtigen sein, dass die vorgesehene Schuldübernahme als zeitlich begrenzte Ausnahmegesetz gedacht sei, es sich also um einen einmaligen Schuldenschnitt handle, der keine dauerhafte Schuldübernahme ermöglichen solle. Dies könne gegebenenfalls durch eine zeitliche Begrenzung noch einmal zusätzlich zum Ausdruck gebracht werden.

Alles in allem dürfte sich die vorgesehene Schuldübernahme nach der Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes insoweit im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen und Vertretbaren bewegen und insbesondere keinen Gestaltungsmissbrauch und damit auch keine Umgehung der Schuldenregel des Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz darstellen.

Abg. Stephan Wefelscheid moniert, die teleologische Reduktion der Schuldenbremse sei zu dünn und könne auch gänzlich anders gesehen werden. Es sei ausgeführt worden, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung alles zurechnungsfähig sei. In diesem besonderen Fall wachse dem Landeshaushalt aber nichts zu, sondern er übernehme Schulden anderer. Er glaube daher nicht, dass dieser Zweck selbst bei teleologischer Reduktion davon erfasst sei. Die Idee sei sehr abwegig.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin mahnt an, der Ausschuss müsse sich das Argument dennoch vor Augen führen. Wenn das Parlament den eingeschlagenen Weg für richtig halte, müsse es sich die Frage stellen, woran es denn liege, dass die Kommunen Schulden hätten. Möglicherweise habe der Haushaltsgesetzgeber über Jahre hinweg das Geld für andere Zwecke ausgegeben und wolle dies nun über diese verfassungsrechtliche Norm ausgleichen. Es werde mit Blick auf die Vergangenheit nichts unterstellt, aber denkbar sei, dass daraus die Versuchung entstehe, in der Zukunft genauso vorzugehen.

Die Gegenargumente seien genauso einleuchtend. Die Kritik dürfe nicht abgekanzelt werden. Das werde der Qualität der Argumentation nicht gerecht. Der Rechtsausschuss müsse sich sachlich mit den Pro- und Contra-Argumenten befassen und Bedenken ausräumen; schließlich sei er vor dem Plenum die letzte Instanz. Gerade verfassungsrechtliche Bedenken müsse der Ausschuss sehr ernst nehmen. In Rede stehe immerhin nicht nur die Landesverfassung, sondern auch das Grundgesetz. Mit diesem höchsten Gut sei stets vorsichtig umzugehen.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres bestätigt, auch der Rechnungshof verfolge seit Langem das Ziel, Maßnahmen zu finden, um den Kommunen beim Abbau der hohen Liquiditätsschulden zu helfen. Die Frage sei jedoch, welcher Weg richtig, rechtssicher, nachhaltig und wirtschaftlich sei.

Ohne Frage richtig sei, dass den Kommunen durch die Schuldübernahme eine Last genommen werde. Werde die Praxis aber lege artis, könne daraus die Ermunterung entstehen, die seit zwei Jahrzehnten praktizierte Duldung der Liquiditätskredite fortzuführen und Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich einzusparen, um nach einer gewissen Zeit die Schulden seitens des Landes zu übernehmen. Damit ergebe sich eine Systematik, welche die Schuldenbremse umgehe. Diese Ansicht des Rechnungshofs werde von einigen Verfassungsrechtlern geteilt.

Die Entschuldung wirke, indem Schulden übernommen würden, statt Zins- und Tilgungszuschüsse für die Kommunen zu finanzieren. Damit spare das Land Finanzmittel ein, die normalerweise im Rahmen der Schuldenregeln über den Haushalt zu finanzieren seien. Wäre dieses System korrekt, öffne es diesen Weg für die Zukunft. Der formulierte Satz „Die Schuldübernahme ist keine Einnahme aus Krediten im Sinne des Absatz 1 Satz 1“ sei sehr apodiktisch und gelte zunächst einmal generell. Der Rechnungshof sehe das Risiko, dass dieser Satz in der Zukunft zur Vorlage für eine erneute Schuldübernahme herangezogen werden könne.

Ein Zuschussprogramm ist nach Ansicht des Rechnungshofs daher rechtssicherer und nachhaltiger, weil damit durch die Pflicht zur Tilgung durch die Kommunen eine tatsächliche, dauerhafte Entschuldung sichergestellt werde. Bei der aktuellen Regelung zur Schuldübernahme sei noch nicht sicher, dass das Land die Schulden dauerhaft tilgen werde. Eine Tilgungsregelung sei im Entwurf noch nicht vorgesehen; das Land könne die Schulden folglich auch stehen lassen. Zudem könne und solle mit einem Zuschussprogramm eine Konsolidierungsverpflichtung verbunden werden, wonach künftig keine neuen Schulden mehr aufgenommen werden dürften und der Haushaltsausgleich als Ziel sichergestellt werde.

Eine Entschuldung biete diese Vorteile des Zuschussprogramms nicht. Dazu werde erst ein Ausführungsgesetz benötigt, welches letztlich dazu führen müsse, dass die Praxis der Vergangenheit nicht fortgesetzt werde. Ein Zuschussprogramm sei rechtlich sicherer, während die Entschuldung mit Rechtsunsicherheiten verbunden sei.

Der Rechnungshof empfehle daher, zu diesem Thema weitere Fachleute anzuhören, weil das Thema letztlich auch eine bundesweite Bedeutung habe, wenn durch eine Schuldübernahme eigene Finanzmittel auf Landesebene eingespart werden könnten, die sonst über den Haushalt und die Schuldenregel zu finanzieren wären.

Abg. Marcus Klein bestätigte, alle antragstellenden Fraktionen eine das Ziel. Dennoch sei es Anspruch des Rechtsausschusses, die Regelungen so zu beleuchten, dass sie am Ende einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhielten. Bislang seien sowohl bestätigende Argumente als auch Bedenken vorgebracht worden.

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes werde auf Seite 16 begründet, weshalb es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglicherweise um eine Umgehung der Schuldenregel handeln könne. Dies sei von Rechnungshofpräsident Berres bestätigt worden. Von Interesse sei, ob der Wissenschaftliche Dienst etwas dazu beitragen könne, diese Sichtweise zu entkräften.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass der Abgeordnete Wefelscheid zu den einzelnen Modifizierungsvorschlägen des Rechnungshofs Fragen gestellt habe. Es werde um Stellungnahme zu allen vier Punkten gebeten, inwieweit diese dazu beitragen könnten, das Gesetz sicherer und besser zu machen.

Staatsminister Herbert Mertin bittet um Verständnis, zum Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes nichts sagen zu können, weil er ebenfalls noch nicht die Möglichkeit gehabt habe, dieses genauer zur Kenntnis zu nehmen. In der Tendenz sei es aber vergleichbar mit seinen vorherigen Ausführungen.

Das Ministerium der Justiz sei bemüht, mit gegenteiligen Auffassungen zu verfassungsrechtlichen Fragen respektvoll umzugehen. Es sei verdeutlicht worden, dass das Ministerium die Begründungen des Rechnungshofs als vertretbar akzeptiere. Der von den Fraktionen beschrittene Weg werde aber gleichsam für genauso gut vertretbar gehalten. Sei eine Rechtsauffassung strittig, könne ein Justizminister nur in diesen Changierungen argumentieren, weil die endgültige Entscheidung den Gerichten zustehe.

Aus Sicht des Justizministeriums seien die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Änderungen zwar vertretbar, aber nicht erforderlich. Indem ein konkretes Enddatum für die zu übernehmenden Schulden genannt werde, ergebe sich aus der Formulierung selbst, dass kein Tor für die Zukunft geöffnet werde. Wenn der Verfassungsgesetzgeber einen erneuten Schuldenschnitt durchführen wolle, sei das mit den dafür nötigen Mehrheiten immer möglich.

Die vom Bund eingesetzte Schuldenregel habe die Schwäche, dass die Schulden der Kommunen bei der Betrachtung immer außen vor gelassen worden seien. Das sei möglicherweise ein Teil des Problems; damit müsse aber umgegangen werden.

Das Zuschussprogramm habe durchaus etwas für sich. Dem sei aber entgegenzuhalten, dass die Kommunen nicht daran gehindert seien, im gleichen Maße, wie das Land rentierlich Zuschüsse gebe, in ihren Haushalten wieder Schulden aufzubauen. Die kommunale Selbstverwaltung verbiete nicht, dass die Kommunen Schulden aufnehmen. Dadurch erscheine ihm persönlich ein ganz konkreter Schnitt vorzugswürdig, durch den sich im Anschluss die Entwicklung besser prüfen lasse. Es werde sich aber nie verhindern lassen, dass weiter darüber gestritten werde, ob die Zahlungen des Landes ausreichend seien.

Die Formulierung ist seiner Ansicht nach so gewählt, dass sie nur diesen einen Tatbestand ermöglicht. Sollte das Vorhaben in Zukunft wieder aufgegriffen werden, müsse dafür erneut die Verfassung geändert werden. Die Formulierung laute konkret „die Schuldübernahme“. Eine allgemeine Formulierung sei eher „eine Schuldübernahme“. Aus Sicht des Ministeriums bestehe kein Unterschied zwischen „die“ und „diese“.

Die vorgebrachten Bedenken seien im Vorfeld wahrgenommen worden und ergäben sich möglicherweise auch aus der Funktion des Rechnungshofs. Es müsse aber eine Abwägung getroffen werden. Das Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, gebe aus Sicht des Ministeriums der Justiz den Ausschlag, den von den Fraktionen vorgeschlagenen Weg als gangbar zu betrachten. Deutlich bedenklicher wäre es, würde der Entwurf den Einnahmebegriff verändern wollen. So werde das Vorhaben aber mit einem Datum konkret beschrieben und sei nach seiner Erschöpfung hinfällig.

Regierungsdirektorin Susanne Schmuck rekapituliert, im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes fänden sich auf den Seiten 15 ff. im Wesentlichen fünf Argumentationspunkte.

Zum einen werde argumentiert, dass eben gerade keine Einnahmen aus Krediten in dem Sinne begründet würden, dass zusätzliche Geldmittel zur Finanzierung von Haushaltsausgaben gewonnen würden.

Bei der Frage, ob Kreditaufnahmen Dritter zugerechnet werden könnten, komme das Gutachten zu dem klaren Ergebnis, dass dies nicht der Fall sei, weil kein Kreditauftrag des Landes vorliege.

Drittens werde argumentiert, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Finanzierungspflicht aus Artikel 49 Abs. 6 Grundgesetz zu berücksichtigen sei.

Des Weiteren verbiete die Schuldenregel die zukünftige Belastung von Haushalten nicht per se. Das zeige sich daran, dass auch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen ausdrücklich zulässig sei.

Das fünfte Argument sei die zum Ausdruck kommende Einmaligkeit des Schuldenschnitts. Diese könne durch eine Regelung zum Außerkrafttreten nochmals verstärkt werden.

Abg. Marcus Klein nimmt Bezug auf die vorgeschlagenen Punkte des Rechnungshofs und meint, die politische Bewertung sei anderen vorbehalten. Punkt vier schlage vor, das Außerkrafttreten in Artikel 2 zu datieren. Das Justizministerium werde um Auskunft gebeten, ob es möglich sei, bei verfassungsändernden Gesetzen ein Außerkrafttreten der Verfassungsänderung zu regeln.

Staatsminister Herbert Mertin stellt fest, es sei gesetzestechisch möglich, dass in dem mit verfassungsgebender Mehrheit zu beschließenden verfassungsändernden Gesetz auch das Außerkrafttreten festgelegt werde. Es könne aber nicht mit einem einfachen Gesetz mit einfacher Mehrheit ein solches Außerkrafttreten festgelegt werden. Das Justizministerium sei aber der Auffassung, dies sei nicht zwingend notwendig, weil durch das in Absatz 4 genannte Datum klar sei, dass keine Schuldübernahme für nach dem Datum aufgenommene Kredite möglich sei. Das Vorhaben sei mit dem Datum erschöpft. Es stehe dem Ministerium aber nicht zu, den Fraktionen dazu Vorgaben zu machen.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin räumt ein, wenn das Zeitfenster eng genug sei, werde es zumindest schwieriger, mit einer einfachen parlamentarischen Mehrheit in Zukunft über diese Regel auch die andere Hälfte der Schulden vor dem 31. Dezember 2020 zu übernehmen. Der Vorschlag leuchte aus diesem Grund ein.

Direktor beim Rechnungshof Florian Decker erläutert, die Modifikation von „die“ zu „diese“ sei ein Vorschlag des Rechnungshofs, um den Einmaleffekt zu sichern. Im Entwurf sei der Satz „Die Schuldübernahme ist keine Einnahme aus Krediten“ abstrakt formuliert. Es lasse sich die Auslegung vertreten, dieser Satz könne auf mehrere Sachverhalte angewandt werden. Mit der Modifikation könne diese Auslegung abgeschnitten und sichergestellt werden, dass der der Verfassungsänderung zugrunde liegende Wille in diesem einen Fall umgesetzt werde.

Es stelle sich die Frage, ob ein Schaden entstehe, wenn die Formulierung auf „diese“ geändert werde. Das Gleiche gelte für das Außerkrafttreten, das eine weitere Sicherung des Einmalcharakters sei. Mit einem etwas in der Zukunft liegenden Datum ließe sich die vollständige Abwicklung gewährleisten. Dies sei der Gestaltungsfreiheit überlassen, stelle aber sicher, dass das Verfahren irgendwann beendet werde.

Abg. Stephan Wefelscheid teilt mit, dem Minister in fast allen Punkten zuzustimmen. Er sehe aber durchaus einen Unterschied, ob der Satz isoliert betrachtet laute „Die Schuldübernahme ist keine Einnahme aus Krediten“ oder „Diese Schuldübernahme“. Mit letzterer Formulierung könne der Satz nicht mehr vereinzelt betrachtet werden, sondern sei eingebettet und klar.

Mit dem Argument, was nicht benötigt werde, könne weggelassen werden, könne auch dieser Satz 2 in Artikel 117 Abs. 4 weggelassen werden. Dennoch sei er aufgenommen worden. Analog könne die Auslaufklausel aufgenommen werden, um der Gefahr zu begegnen, dass die weiteren 3 Milliarden Euro irgendwann übernommen würden. Damit werde erreicht, worauf der Wissenschaftliche Dienst hingewiesen habe, und besonders betont, dass es eine Einzelfallregelung sei, um den Start für die Neustrukturierung der Kommunal финанzen zu setzen. Der zeitlich begrenzte Ausnahmecharakter der Vorschrift sei besonders wichtig, um letztlich bei einer Überprüfung bestehen zu können.

Abg. Peter Stuhlfauth betont, die AfD-Fraktion sei am Gesetzentwurf nicht beteiligt, befürworte aber dennoch die Entschuldung der Kommunen. Die Bedenken des Rechnungshofs lägen vor. Der Wissenschaftliche Dienst knüpfe Voraussetzungen an, und es gebe zwei Interpretationsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Einmaligkeit und der zeitlichen Begrenzung schließe er sich den Vorrednern an.

Würden diese Punkte nachgebessert, um die Verfassungskonformität herzustellen, seien keine Hindernisse mehr zu erkennen. Im Moment sei der Entwurf aber noch nicht so weit. Er glaube nicht, dass der Sachverhalt in dieser Sitzung zu lösen sei.

Abg. Markus Kropfreiter verweist auf das im Entwurf genannte Datum 31. Dezember 2020, welches von Staatsminister Mertin klar definiert und erklärt worden sei. Über jedes Gesetz könne gestritten werden. Faktisch sei mit der Formulierung aber eine Begrenzung auf die Kassenkredite zum Stand 31. Dezember 2020 festgeschrieben.

Es müsse in der aktuellen Sitzung eine Entscheidung getroffen werden, wenn der Entwurf in die nächste Plenarsitzung eingebracht werden solle. Dies werde von den Kommunen erwartet. Eine Aufschiebung der Entscheidung habe keine positive Wirkung in die kommunale Familie. Vom Ausschuss werde eine Abstimmung erwartet, damit der Gesetzentwurf ins Plenum eingebracht werden könne. Diese Wichtigkeit sei zu unterstreichen.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bestätigt, die Wichtigkeit und die politische Brisanz seien allen Beteiligten bewusst. Bestünden nicht ausgeräumte verfassungsrechtliche Bedenken, sei es die Pflicht des Rechtsausschusses, dies zu berücksichtigen und dem Parlament keinen Entwurf mit der Zustimmung des Ausschusses zuzuleiten, wenn dieser selbst noch Bedenken habe.

Der Druck spiele dabei keine Rolle. Dies sei der Anspruch an den Rechtsausschuss. Ansonsten müsse dieser nicht bei allen Gesetzentwürfen als letzte Instanz eingebunden werden. Es gehe genau um die Frage, ob der Entwurf verfassungsrechtlich so gestaltet sei, dass der Rechtsausschuss ihn guten Gewissens dem Parlament zur Annahme empfehlen könne oder ob die Zweifel so groß seien, dass sie weiterer Aufklärung bedürften. Das sei kein Zuckerschlecken; noch unglücklicher sei es aber, würde das Gesetz nach der Verabschiedung im Plenum mit genau diesen Bedenken vor Gericht gekippt.

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger betont, es werde vom Rechtsausschuss erwartet, sowohl eine verfassungsrechtlich haltbare Entscheidung zu treffen als auch den Entwurf nicht so lange zu verzögern, bis eine 100%ig richtige Entscheidung getroffen werden könne. Es gebe mehrere juristische Meinungen, und es sei zu überlegen, welcher sich der Ausschuss anschließe.

Der Argumentation des Abgeordneten Wefelscheid, der Satz „Die Schuldübernahme ist keine Einnahme aus Krediten im Sinne von Absatz 1 Satz 1“ könne isoliert betrachtet werden, könne er sich nicht anschließen. Unmittelbar davor werde konkret beschrieben, um welche Schuldübernahme es sich handle. Insofern könne der Argumentation des Justizministers gefolgt werden.

Abg. Stephan Wefelscheid wirft ein, ganze Bibliotheken füllten sich mit der Betrachtung einzelner Sätze.

Staatsminister Herbert Mertin gibt zu bedenken, es dürfe nicht der Eindruck entstehen, der Gesetzentwurf werde verfassungsfest, wenn alle Änderungsvorschläge des Rechnungshofs umgesetzt würden. Das Vorhaben sei auch dann verfassungsrechtlich umstritten, weil die kritisierten Grundprobleme dadurch nicht ausgeräumt würden. Es sei fraglich, ob überhaupt erreicht werden könne, dass der Entwurf verfassungsrechtlich „sicher“ werde.

Abg. Kathrin Anklam-Trapp resümiert, die Fraktionen seien übereingekommen, wie bedeutend und wichtig das Gesetz sei und hätten sich gemeinsam dafür eingesetzt. Der Zeitraum für ein Außerkrafttreten des Gesetzes sei im Moment noch gar nicht absehbar.

Der Gesetzentwurf sei in seiner aktuellen Form ausreichend geregelt, damit eine Abstimmung in der kommenden Plenarsitzung herbeigeführt werden könne. Aus Sicht der SPD- und der Koalitionsfraktionen seien die Argumente gesehen und ausgetauscht worden. Der Gesetzentwurf könne daher zur Abstimmung gebracht werden.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin stellt fest, es gebe dennoch Abstimmungsbedarf unter den Fraktionen. Die Sitzung werde daher kurz unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 15.34 bis 16.02 Uhr)

Abg. Kathrin Anklam-Trapp dankt für die zusätzliche Beratungszeit, die dem sehr wichtigen Vorgang angemessen sei. Die Fraktionen hätten sich beim Wissenschaftlichen Dienst informiert. Im Rechtsausschuss gebe es kein Minderheitenrecht der Fraktionen. Dennoch habe die CDU-Fraktion den weisen Vorschlag gemacht, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Eine Einigung sei aus Sicht der Koalitionsfraktionen sehr erstrebenswert.

Abg. Marcus Klein erläutert, es gehe der CDU-Fraktion nicht darum, noch zusätzliche Meinungen einzuholen, sondern es gehe darum, die kurzfristig gehörten Meinungen werten und daraus die richtigen Schlüsse im Sinne der nötigen Sicherheit ziehen zu können. Das gemeinsame Ziel werde nicht infrage gestellt. Die CDU-Fraktion beantrage daher Vertagung des Tagesordnungspunkts, möglicherweise auf den Mittwochvormittag im Vorfeld der Plenarsitzung.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin fasst zusammen, bis zu dem zusätzlichen Termin bestehe Zeit, das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu prüfen und über die Aufnahme der beiden diskutierten Vorschläge des Rechnungshofs zu beraten. Die Landesregierung und der Wissenschaftliche Dienst hätten indes Gelegenheit, dagegen ein mögliches Veto einzulegen.

Der Ausschuss beschließt – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung –, am Mittwoch, 30. März 2022, 9 Uhr, eine zusätzliche Sitzung durchzuführen (einstimmig).

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Drucksache 18/2313](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

dazu: Stellungnahme

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

– [Vorlage 18/1474](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

– [Vorlage 18/1578](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Annahme mit Änderungen) an (einstimmig).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Situation der Bewährungshilfe

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 18/1433](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin stellt voran, der Bericht beantworte Fragen der Abgeordneten Anette Moesta aus der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 3. Februar 2022.

Die Bewährungshilfe sei neben der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe Teil des Sozialdienstes der Justiz in Rheinland-Pfalz. Sie arbeite mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Justizvollzugs- und Maßregelvollzugseinrichtungen, der Jugendgerichtshilfe sowie allen sonstigen Behörden und Trägern, welche die Förderung der Resozialisierung von Verurteilten zum Gegenstand hätten, eng zusammen. Organisatorisch ist die Bewährungshilfe gemäß dem Landesgesetz über den Sozialdienst der Justiz den Landgerichten zugeordnet.

Die Anordnung von Bewährungshilfe komme in Betracht, wenn die Vollstreckung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung eines solchen Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werde. Gleiches gelte bei der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe. Bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts unterstelle das Gericht eine verurteilte Person nach § 56 d Strafgesetzbuch der Bewährungshilfe, wenn dies angezeigt erscheine, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten, insbesondere, wenn keine weniger einschneidenden Weisungen eine günstige Sozialprognose erlaubten.

Nach § 56 d Abs. 2 Strafgesetzbuch erfolgt eine Unterstellung in der Regel dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten zur Bewährung ausgesetzt wurde und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist. Die Bestellung erfolge im Bewährungsbeschluss und könne für die gesamte Dauer der Bewährungszeit oder lediglich für einen Teil angeordnet werden. Bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht sei die Anordnung der Bewährungshilfe zwingend für die Dauer von höchstens zwei Jahren vorgesehen.

Nach § 56 d Strafgesetzbuch bzw. §§ 24 und 25 Jugendgerichtsgesetz steht die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Einvernehmen mit dem Gericht werde die Erfüllung der Auflagen, Weisungen und Zusagen überwacht und über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen berichtet, die das Gericht bestimme. Die Berichte müssten dabei die Informationen enthalten, die es dem Gericht ermöglichten, die notwendigen Feststellungen für eine Abänderung oder Neuerteilung von Auflagen und Weisungen, eine Verlängerung oder Abkürzung der Bewährungszeit, einen Widerruf der Bewährung oder einen Straferlass zu treffen. Dem Gericht seien insbesondere gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen oder Zusagen mitzuteilen. Komme ein Widerruf der Bewährung oder ein Straferlass in Betracht, werde die Bewährungshilfe durch das Gericht gemäß § 453 Strafprozeßordnung unterrichtet. Im Rahmen des Anhörungstermins der verurteilten Person erstatte sie Bericht, um das Gericht bei seiner Entscheidung zu unterstützen.

Bei einer Beurteilung nach Jugendstrafrecht habe die Bewährungshilfe überdies die Aufgabe, die Erziehung der Jugendlichen oder Heranwachsenden zu fördern und möglichst mit deren Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zusammenzuwirken. Zu diesem Zweck stehe ihr das Recht auf Zutritt zu den Jugendlichen oder Heranwachsenden zu. Des Weiteren bestünden Auskunftsrechte gegenüber Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern, Ausbildern, Erziehern und Lehrern.

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens arbeite die Bewährungshilfe fallbezogen auf der Grundlage des jeweiligen gerichtlichen Bewährungsbeschlusses. Eigene Weisungen dürften der verurteilten Person nicht erteilt werden. Durch die Kombination von betreuenden und kontrollierenden Elementen stünden Bewährungshelferinnen und -helfer Verurteilten nicht nur überwachend, sondern auch helfend zur Seite. Sie berieten sie bei persönlichen Problemen und unterstützten sie bei der Wiedereingliederung und der Gestaltung wichtiger Lebensbereiche, beispielsweise bei Fragen zur Wohnung, Familie, Arbeit, Finanzen und Behördenangelegenheiten. Soweit erforderlich leisteten sie auch Vermittlungsarbeit zu Sucht- und Drogenberatungsstellen.

Im Jahr 2021 seien in Rheinland-Pfalz rund 124 von rund 128 Stellen für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer am Sitz der acht Landgerichte besetzt gewesen. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer hätten einen Abschluss im Studiengang Soziale Arbeit. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Bewährungshilfe obliege den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte. Dies gelte auch für Personalangelegenheiten, die für das gesamte dritte Einstiegsamt auf die Mittelbehörden übertragen seien. Ihnen stünden bei den Landgerichten ein Büro sowie ein Diensthandy und ein Laptop zur Verfügung.

Die Bewährungshilfestellen seien Teil der staatlichen Straffälligenhilfe und somit zu unterscheiden von den Trägern der freien Straffälligenhilfe, zum Beispiel dem Verein für Bewährungshilfe Koblenz e. V. oder den Pfälzischen Verband für soziale Rechtspflege e. V.. Die Tätigkeit der freien Straffälligenhilfe sei in ihrer Vermittlerrolle zu sehen, die sie gesellschaftlich wahrzunehmen habe. Die meisten Träger der freien Straffälligenhilfe seien als gemeinnützige eingetragene Vereine organisiert.

Weil die bei den Dienststellen der Bewährungshilfe derzeit eingesetzte IT-Fachanwendung in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein vernetztes Arbeiten genüge, werde die Fachanwendung SoPart als Nachfolgemodell eingeführt werden. Sie werde von fast allen Bundesländern verwendet. Die Anpassungsarbeiten seien Ende 2021 fertiggestellt worden. Die zentrale Einrichtung beim Landesbetrieb Daten und Information sei ebenfalls weitestgehend abgeschlossen, sodass das Projekt voraussichtlich Anfang des zweiten Quartals 2022 pilotiert werden könne. Als Pilotierungsbehörde sei die Bewährungshilfe in Landau vorgesehen.

Die Abgeordnete Anette Moesta habe in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 3. Februar 2022 gefragt, wie viele Stellen es insgesamt bei der Bewährungshilfe gebe und wie die Quote von Beamten- und Beschäftigtenstellen sei. Im Jahr 2021 habe es in Rheinland-Pfalz insgesamt 123,6 Beamtenstellen und drei Beschäftigtenstellen mit einem Quotenverhältnis von 97,6 zu 2,4 gegeben, die der Bewährungshilfe zur Verfügung gestanden hätten. Davon seien 120,7 Beamtenstellen und drei Beschäftigtenstellen besetzt gewesen, wobei die freien Stellenanteile im Beamtenbereich im Umfang von 2,9 Arbeitskraftanteilen für die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs von Teilzeitkräften

und Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus der Elternzeit vorgehalten würden. Dies gelte ebenso für die im Folgenden aufgeführten unbesetzten Stellenanteile.

Zum Vergleich habe es im Jahr 2016 122,5 Beamten- und 4,5 Beschäftigtenstellen mit einem Quotenverhältnis von 96,5 zu 3,5 gegeben. Davon seien 120,3 Beamten- und alle Beschäftigtenstellen besetzt gewesen.

Getrennt für Oberlandesgerichte betrachtet habe es im Jahr 2021 im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz 77,5 Beamten- und eine Beschäftigtenstelle mit einer Quote von 98,7 zu 1,3 gegeben. Davon seien 75,75 Beamten- und die Beschäftigtenstelle besetzt gewesen.

Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken habe es im Jahr 2021 46,1 Beamten- und zwei Beschäftigtenstellen mit einer Quote von 95,8 zu 4,2 gegeben. Davon seien 44,9 Beamten- und beide Beschäftigtenstellen besetzt gewesen.

Für das Jahr 2022 stehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 in der Summe 142,25 Stellen für den Sozialdienst der Justiz insgesamt zu. Dies umfasse nicht nur die Bewährungshilfe, sondern auch die Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe. Davon seien 85,5 Stellen für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz und 56,75 Stellen für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vorgesehen.

Ferner sei gefragt worden, wie viele Fälle bearbeitet würden, wie sich deren Entwicklung gestalte und wie die Landesregierung diese bewerte. Bei den Belastungszahlen, also der Probandenanzahl im Verhältnis zu eingesetzten Arbeitskraftanteilen sei im Vergleich der Jahre 2016 und 2021 ein Rückgang festzustellen. Im Jahr 2016 habe die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer bei 88,5 und im Jahr 2021 bei durchschnittlich 78,9 gelegen. Im Einzelnen bedeute dies für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz im Jahr 2016 eine Belastungszahl von 90,47 und im Jahr 2021 von 81,30. Im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken habe die Belastungszahl im Jahr 2016 bei 86,60 und im Jahr 2021 bei 76,54 gelegen. Nach den jährlich erhobenen Belastungszahlen kann die Belastung der Bewährungshilfe rein rechnerisch als rückläufig bewertet werden. Die Praxis berichte jedoch, dass die Probandinnen und Probanden komplexere Problemlagen aufwiesen und somit zeitintensiver betreut würden.

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sei von der Abgeordneten Moesta ausgeführt worden, dass im Jahr 2016 Arbeitskraftanteile für die Führungsaufsichtsstellen weggefallen und nicht nachjustiert worden seien. Durch eine Aufteilung der Stellen auf Beamten- und Beschäftigtenstellen hätten diese Informationen nicht geprüft werden können.

Dazu sei mitzuteilen, dass die Neuorganisation der Führungsaufsichtsstellen im Jahr 2016 dazu geführt habe, dass die Anzahl der Führungsaufsichtsstellen landesweit auf die vier Standorte Mainz, Trier, Koblenz und Frankenthal konzentriert worden sei. Personell seien den Führungsaufsichtsstellen entsprechende Stellenanteile zugeordnet worden. Für die Bemessung der Stellen sei von einem Personalbedarf von 0,1 Arbeitskraftanteilen pro 100 Probandinnen und Probanden ausgegangen worden,

wobei ein Sockelbetrag von 0,25 Arbeitskraftanteilen als Mindestausstattung für notwendig erachtet worden sei.

Aktuell stünden den Führungsaufsichtsstellen der Landgerichte Mainz und Trier jeweils 0,5 Arbeitskraftanteile, der des Landgerichts Koblenz ein Arbeitskraftanteil und der des Landgerichts Frankenthal 0,6 Arbeitskraftanteile zur Verfügung. Eine Nachjustierung der Stellen sei seitdem nicht vorgenommen worden. Die bestehenden Aufgaben seien damals gebündelt und zentralisiert worden, um eine Professionalisierung sowie eine Effektivitätssteigerung in der Arbeit zu erzielen. Durch diese Zentralisierung bei den Führungsaufsichtsstellen seien alle anderen Bewährungshelferinnen und -helfer von den Aufgaben der Führungsaufsicht entlastet worden, sodass ein Ausgleich in der Arbeitsbelastung entstanden sei.

Staatsminister Herbert Mertin sagt zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk inklusive der dazugehörigen Tabellen zur Verfügung zu stellen.

Abg. Anette Moesta verweist auf die zeitintensivere Betreuung, die in der Gesellschaft insgesamt zu erleben sei. Dies müsse im Auge behalten werden, um eine Überlastung zu verhindern. Die Problemlage stelle sich sowohl im Kinder- und Jugendbereich als auch bei der Bewährungshilfe. Tätigkeiten im sozialen Bereich würden anspruchsvoller und zeitintensiver. Menschen mit multiplen Problemlagen müssten an die Hand genommen und begleitet werden. Das sei eine gesellschaftliche Aufgabe, weshalb die rückläufige Zahl der Probandinnen und Probanden positiv sei.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Tötung einer Polizeibeamtin und eines Polizeibeamten in Kusel

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 18/1481](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin teilt mit, dass sich im Hinblick auf die Schussabgabe neue Erkenntnisse ergeben hätten. Derzeit sei davon auszugehen, dass nur der 38-jährige Beschuldigte verantwortlich gehandelt habe. Im Folgenden werde der aktuelle Ermittlungsstand zum Kerntatgeschehen nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern berichtet.

Die beiden Beschuldigten hätten sich in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 2022 mit einem Kastenwagen im Kreisgebiet Kusel aufgehalten, um dort unbefugt Damwild, Rehwild und Wildschweine zu jagen. Das Wild hätten sie anschließend zu dem unter anderem vom 38-jährigen Beschuldigten bewohnten Anwesen in Sulzbach verbringen, in einer in den Kellerräumen eingerichteten Wurstküche aufbrechen und zum gewinnbringenden Weiterverkauf vorbereiten wollen.

Der 38-jährige Beschuldigte habe zu Jagdzwecken eine doppelläufige Schrotflinte und eine Einzellaeder-Langwaffe sowie Zielfernrohre, Nachtsichtgeräte und Wärmebildkameras mit sich geführt, um an geeigneten Stellen vom Fahrzeug aus das Wild auszumachen und zu erlegen. Dem 32-jährigen Beschuldigten sei die Aufgabe zugekommen, die geschossenen Tiere mithilfe einer Wärmebildkamera aufzuspüren, um sie zu dem speziell für den Transport umgebauten Kastenwagen zu verbringen und aufzuladen.

Bis gegen 4 Uhr nachts hätten sie bereits mindestens 22 Rehe und Hirsche erlegt und verladen gehabt. Kurz nach 4 Uhr seien die beiden Beschuldigten auf der K 22 in Fahrtrichtung Mayweilerhof in eine polizeiliche Verkehrskontrolle geraten, die von zwei uniformierten Beamten – einer Polizeianwärterin und ihrem Kollegen – durchgeführt worden sei. Diese seien im Rahmen eines Einsatzes zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität in einem zivilen Fahrzeug unterwegs gewesen.

Nachdem die Beamten im Laderaum des Kastenwagens die erlegten Wildtiere festgestellt hätten, hätten sie sich zu einer Personenkontrolle entschlossen. Während die Polizeikommissaranwärterin auf der Fahrerseite des kontrollierten Fahrzeugs verblieben sei, sei der Beamte zu dem auf der Gegenfahrbahn vor dem kontrollierten Fahrzeug abgestellten Dienstwagen gegangen, um wegen des Verdachts auf Jagdwilderei einen ersten Funkspruch zur Leitstelle abzusetzen. Er habe dabei aber weder die persönlichen Daten der kontrollierten Personen noch das Kennzeichen des kontrollierten Fahrzeugs mitgeteilt.

Die beiden Beschuldigten hätten ihr Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt verlassen gehabt. Der 38-jährige Beschuldigte habe sich in der Nähe der Polizeikommissaranwärterin aufgehalten. Der jüngere Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben damit beschäftigt, ein erlegtes Tier einzusammeln. Unter einem Vorwand habe sich der 38-jährige Beschuldigte zur geöffneten Fahrertür bewegt, die in der Fahrerkabine abgelegte geladene Schrotflinte ergriffen, sich der Beamtin zugewandt

und mit der Schrotflinte unvermittelt aus kurzer Entfernung in Richtung ihres Kopfes geschossen und die Beamtin tödlich getroffen.

Anschließend habe der 38-jährige Beschuldigte auf den Polizeibeamten geschossen. Dieser sei zunächst durch einen Schrotschuss verletzt worden, der aber nicht zum Tode geführt habe. Tödlich seien jedoch die Verletzungen durch drei weitere Schüsse gewesen, die der 38-Jährige aus dem Jagdgewehr abgefeuert habe. Die kriminaltechnischen Untersuchungen der beiden Waffen hätten ergeben, dass sich daran ausschließlich Finger- und DNA-Spuren des 38-jährigen Beschuldigten befunden hätten, keine des jüngeren Beschuldigten. Die Ergebnisse der technisch langwierigen Untersuchung auf Schmauchspuren lägen noch nicht vor.

Umfeldermittlungen zu den beiden Tatverdächtigen hätten ergeben, dass es dem 38-jährigen Beschuldigten ungeachtet der zweifellos hohen Dynamik des Tatgeschehens möglich gewesen sein könne, sämtliche Schüsse als Einzeltäter abzufeuern. Er gelte als sehr guter Schütze mit Schieß Erfahrung seit seinem 16. Lebensjahr. Außerdem habe er das als Tatwaffe qualifizierte Gewehr der Marke Bergara Winchester 308 schon länger zu Jagdzwecken genutzt. Als versierter Schütze solle er in der Lage gewesen sein, diese Waffe schnell nachzuladen und so binnen kurzer Zeit mehrere Schüsse abzugeben. Der 32-jährige Beschuldigte solle hingegen nicht über Schießpraxis verfügen. Er hatte nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen weder eine Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen noch einen Jagdschein.

Die Erkenntnisse zum Tatablauf beruhten auf den von Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführten umfangreichen Ermittlungen, die zahlreiche Zeugenvernehmungen, die Obduktion beider Tatopfer sowie verschiedene kriminaltechnische Untersuchungen umfasst hätten. Der 38-Jährige mache weiterhin von seinem Schweigerecht Gebrauch. Demgegenüber habe der 32-jährige Beschuldigte bei einer Vernehmung am Tatort seine Angaben dahingehend spezifiziert, er sei zwar in der Tatnacht an der Jagd beteiligt und am Tatort des Kapitalverbrechens anwesend gewesen, habe aber nicht geschossen.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Erkenntnisse habe sich der Tatvorwurf des gemeinschaftlich begangenen Mordes bezüglich des 32-jährigen Beschuldigten nicht aufrechterhalten lassen. Der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Kaiserslautern habe daher auf Antrag der Staatsanwaltschaft die beiden ursprünglich auf gemeinschaftlichen Mord lautenden Haftbefehle neu gefasst und den Beschuldigten am 1. März 2022 eröffnet. Derzeit bestehe der dringende Tatverdacht des Mordes nur noch gegen den 38-jährigen Beschuldigten. Beiden Beschuldigten werde gemeinschaftliche gewerbsmäßige Jagdwilderei zur Nachtzeit vorgeworfen. Dem 32-Jährigen werde ferner der Vorwurf der versuchten Strafvereitelung gemacht.

Auf Beschwerde des 32-jährigen Beschuldigten sei der gegen ihn ergangene Haftbefehl mit Beschluss des Landgerichts Kaiserslautern vom 9. März 2022 aufgehoben. Zur Begründung habe die Beschwerdekammer ausgeführt, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr unter anderem im Hinblick auf die Straferwartung nicht mehr bestehe. Der 32-Jährige sei daher aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Noch nicht abgeschlossen seien die Ermittlungen zu der Frage, wie die beiden Waffen in den Besitz des 38-jährigen Beschuldigten gekommen seien, der zum Tatzeitpunkt keine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen gehabt habe. Beide Waffen seien auf der Waffenbesitzkarte einer anderen berechtigten Person eingetragen. Deren strafrechtliche Verantwortlichkeit namentlich nach dem Waffengesetz sei Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

Beruhend auf einer Pressemitteilung des Landkreistags Saarland vom 25. Februar 2022 gehe die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern derzeit davon aus, dass der 38-jährige Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht berechtigt gewesen sei, legal Schusswaffen zu führen. Die für das Waffenrecht zuständige Behörde habe mitgeteilt, dass er seit Ende März 2020 nicht mehr im Besitz eines gültigen Jagdscheins sei. Bereits im April 2019 habe er mehrere Waffen an Erwerbsberechtigte veräußert. Die letzte Schusswaffe, die er als Sportschütze besessen habe, habe er im Januar 2020 an einen Berechtigten verkauft. Mit dieser waffenrechtlichen Überlassung habe er sogleich seine Berechtigung, als Sportschütze eine Waffe zu besitzen, aufgegeben. Nach diesem Zeitpunkt sei er, jedenfalls nach Kenntnis der zuständigen Behörden, nur noch im Besitz von Schalldämpfern inklusive Waffenbesitzkarten, nicht aber im Besitz von Waffen gewesen. Ab April 2020 sei es ihm damit legal auch nicht möglich gewesen, Waffen zu kaufen oder auszuleihen.

Die Auswertung der im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen sichergestellten Unterlagen und Gegenstände, insbesondere Waffen, dauere an. Soweit sich aus diesen Ermittlungen Hinweise auf frühere Straftaten der Beschuldigten oder sonstiger Personen aus dem persönlichen Umfeld des Beschuldigten ergäben, insbesondere Hinweise auf Verstöße gegen das Waffengesetz oder Hinweise auf Jagdwilderei, würden diese Ermittlungen von einer zwischenzeitlich gegründeten gemeinsamen polizeilichen Ermittlungsgruppe Rheinland-Pfalz-Saarland und der Staatsanwaltschaft Saarbrücken geführt.

Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern habe psychiatrische Sachverständige mit der Begutachtung der Schuldfähigkeit der beiden Beschuldigten beauftragt. Hinsichtlich des 38-jährigen Beschuldigten gehe der Gutachtenauftrag auch dahin, aus medizinischer Sicht nicht nur zu den Voraussetzungen einer etwaigen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt Stellung zu nehmen, sondern auch zu den Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Die Blutproben der beiden Beschuldigten, die nach der Festnahme am Abend des Tattages entnommen worden seien, also ca. 15 Stunden nach der Tat, hätten keinen Alkoholnachweis erbracht. Weitere Angaben hierzu sowie auch zu den Ermittlungen im Übrigen könnten nur in vertraulicher Sitzung gemacht werden.

Aufgrund einer Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern könne zudem berichtet werden, dass am 23. März 2022 in den frühen Morgenstunden im Zeitraum von etwa 3 bis 5 Uhr am Tatort Schusstests mit den mutmaßlichen Waffen, einer Dienstwaffe und weiteren Vergleichswaffen abgegeben worden seien. Die auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgte Maßnahme sei durch Sachverständige des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz durchgeführt worden. Ziel sei es gewesen, sogenannte Referenzaufnahmen von Schussgeräuschen aufzuzeichnen, um

diese mit Erkenntnissen über Schussgeräusche aus der Tatnacht abzugleichen. Hierdurch könnten bislang unklare Aspekte zur Schussabgabe und damit auch zum genauen Tatablauf geklärt werden.

Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung zu beraten (einstimmig; siehe Teil 2 des Protokolls).

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.

Der Antrag ist in vertraulicher Sitzung erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Justiz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/1520](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/1535](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Cornelia Willius-Senzer führt zur Begründung aus, die Tötung der Polizeianwärtlerin und des Polizeikommissars am 31. Januar 2022 seien erschreckend und furchtbar gewesen. In den sozialen Netzwerken seien sehr viele mitfühlende Beileidsbekundungen, aber auch eine hohe Anzahl von Verherrlichungen und verachtenden Äußerungen zu lesen gewesen. Es sei vorstellbar, welche Belastung dies für die Angehörigen sei. Aus dem Grund sei es sehr gut gewesen, dass Rheinland-Pfalz am 11. März 2022 einen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Dazu werde um Bericht gebeten.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, Anlass für die Gesetzesinitiative sei die Tötung einer Polizeianwärtlerin und eines Polizisten bei Kusel am 31. Januar 2022 gewesen. Leider habe es im Anschluss an die schreckliche Tat nicht nur Beileidsbekundungen und Äußerungen der Sympathie und des Mitgeföhls für die Angehörigen der beiden Verstorbenen, sondern auch Hunderte verhöhnende und die Opfer verunglimpfende Kommentare in den sozialen Netzwerken gegeben.

Wie bereits in der 7. Sitzung des Rechtsausschusses am 11. Februar 2022 berichtet, seien die Opfer als „Systemhuren“, „Dreck“ und „Viecher“ bezeichnet und ihre Tötung als „guter Anfang“ bejubelt worden. Das mache fassungslos und könne nicht hingenommen werden. Deshalb habe eine Ermittlungsgruppe Hate Speech des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz unter Leitung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz schon am Tag nach der Tat damit begonnen, solchen Hasskommentaren im Internet nachzugehen und die Urheberinnen und Urheber zu ermitteln.

Mit Stand 14. März 2022 habe es mehr als 748 Hasskommentare gegeben, von denen 535 als strafrechtlich relevant eingestuft worden seien. Insbesondere im Sinne eines Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 des Strafgesetzbuchs. Dies habe den Blick darauf gelenkt, dass § 189 Strafgesetzbuch derzeit als absolutes Antragsdelikt ausgestaltet sei. Die nächsten Angehörigen der Verstorbenen und verunglimpfen Personen, in der Regel Ehe- oder Lebenspartner bzw. Eltern oder Kinder, müssten daher jede einzelne ehrverletzende Äußerung zur Kenntnis nehmen, um über die Stellung eines Strafantrags zu entscheiden. Es dürfe kein Anwalt pauschal beauftragt werden, diese Anträge zu stellen. Der Anwalt könne dies zwar als Bote tun, zuvor müsse aber jeder einzelne Hasskommentar von den Betroffenen zur Kenntnis genommen werden.

Dies könne aber nicht der richtige Weg sein, weil es in diesem Fall dazu führen würde, dass nach bislang geltendem Recht die strafrechtliche Verfolgung erst ermöglicht wird, wenn sich die Eltern bzw. Antragsberechtigten einer solchen Prozedur unterzogen haben. Beiden Seiten der Hinterbliebenen hätten alle Hasskommentare, soweit Täterinnen oder Täter identifiziert worden seien, einzeln zur Kenntnis gebracht werden müssen, damit sie zu jedem einzelnen einen Strafantrag stellen könnten.

Die Gesetzesinitiative des Landes wolle dies verhindern, um den Hinterbliebenen zusätzlichen Schmerz in ohnehin schweren Stunden zu ersparen und sie nicht noch weiteren Belastungen aussetzen. Die Hinterbliebenen hätten an ihrem Schicksal schon schwer genug zu tragen. Der Gesetzentwurf sehe deshalb vor, dass die Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejahen und von Amts wegen einschreiten könnten. Ein besonderes öffentliches Interesse dürfte bei Hunderten von Hasskommentaren in sozialen Medien zu bejahen sein.

§ 189 Strafgesetzbuch solle daher in ein relatives Antragsdelikt umgewandelt werden, wie dies bereits bei § 188 Strafgesetzbuch – gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung – der Fall sei. Die Möglichkeit einer Verfolgung von Amts wegen erleichtere auch die strafrechtliche Verfolgung der verunglimpfenden Äußerungen und führe im Ergebnis für alle Beteiligten zu mehr Rechtssicherheit. Die Strafverfolgungsbehörden müssten nicht auf den Strafantrag der Angehörigen warten, sondern könnten unverzüglich mit den Ermittlungen beginnen, was insbesondere für die Identifizierung der Urheberinnen und Urheber dieser Hasskommentare wichtig sei.

Ein Strafantrag sei zudem an Form und Fristen gebunden. Er müsse persönlich gestellt werden, wobei eine Vertretung in der Erklärung, aber nicht im Willen zulässig sei. Ließen sich die Angehörigen zum Beispiel durch einen Opferanwalt vertreten, könne gerade Letzteres streitig werden. So könne etwa die Verteidigung der Beschuldigten einwenden, der Strafantrag sei nicht wirksam, weil eine unzulässige Vertretung im Willen stattgefunden und die Angehörigen die ehrverletzenden Äußerungen gar nicht selbst zur Kenntnis genommen und über die Stellung des Strafantrags entschieden hätten. Dann müsse das Verfahren im Zweifel eingestellt werden, weil ein fehlender Strafantrag ein Verfolgungshindernis darstelle. Diese Unsicherheit würde durch die Strafverfolgung von Amts wegen beseitigt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, deren Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus die Hasskommentarfälle bearbeite, begrüße den Gesetzentwurf daher ausdrücklich. Nach ihren Angaben gestaltet sich die strafrechtliche Aufarbeitung der Hasskommentare anlässlich der Polizistenmorde von Kusel nämlich sehr mühsam, weil noch nicht alle erforderlichen Strafanträge bezüglich der Verunglimpfung des Andenkens der beiden Verstorbenen vorlägen.

Der Gesetzentwurf sehe außerdem vor, dass auch Dienstvorgesetzte, denen Verstorbene zuletzt unterstellt gewesen seien, Strafantrag stellen könnten, wenn es sich bei den Verstorbenen um Amtsträgerinnen und Amtsträger oder ihnen gleichgestellte Personen handle und die Tat in Beziehung zu deren Dienstausübung stehe. Derzeit sei dies nicht möglich, weil hierfür ein aktives Dienstverhältnis vorausgesetzt werde, was im konkreten Fall von Kusel durch den Tod beendet worden sei. Der Tod beende das Dienstverhältnis, weshalb Dienstvorgesetzte den Antrag derzeit nicht stellen könnten. Wenn aber das Andenken einer Person verunglimpft werde und sich die ehrverletzende Äußerung auf die Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit beziehe, erscheine es konsequent, auch den letzten Dienstvorgesetzten ein Strafantragsrecht einzuräumen. Die beiden in Kusel Getöteten würden nicht als Privatpersonen beschimpft und verleumdet, sondern weil sie dem Auftrag ihres Dienstherrn, Straftaten aufzuklären, pflichtgemäß nachgekommen und in Erfüllung dieser Dienstpflicht gestorben seien.

Die Landesregierung habe daher in der Sitzung des Ministerrats vom 8. März 2022 beschlossen, den Gesetzesantrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener beim Bundesrat einzubringen. Der Gesetzantrag, dem sich das Saarland als Mit Antragsteller angeschlossen habe, sei am 11. März 2022 im Plenum des Bundesrats vorgestellt worden. Er sei zur Beratung an den Rechtsausschuss – federführend – sowie den Innenausschuss überwiesen worden. Die Beratungen hätten zwischenzeitlich stattgefunden. Der Innenausschuss des Bundesrats habe ihn einstimmig beschlossen, der Rechtsausschuss habe mit großer Mehrheit zugestimmt, sodass davon auszugehen sei, dass es zu einem zweiten Durchgang im Bundesrat kommen werde.

Sollte der Bundesrat angesichts der Abstimmungsergebnisse der beiden Ausschüsse die Einbringung der Gesetzesinitiative beim Deutschen Bundestag beschließen, erfolge die Weiterleitung über die Bundesregierung. Diese könne in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen dazu eine Stellungnahme abgeben oder den Regelungsvorschlag aus der rheinland-pfälzischen Initiative aufgreifen und ihn in einem eigenen Gesetzentwurf einbringen oder an einen anderen anhängen. Dies habe sie bei einem im Jahr 2019 von Rheinland-Pfalz eingebrachten Gesetzesantrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen getan.

Der verbesserte strafrechtliche Schutz, auch von Kommunalpolitikerinnen und -politikern, sei so zum Teil des zum 3. April 2021 in wesentlichen Teilen in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität geworden. Die beiden Gesetzesinitiativen verdeutlichten, dass die Bekämpfung von Hass und Hetze und der Schutz der Betroffenen ein Kernanliegen des Ministeriums der Justiz sowie der Landesregierung von Rheinland-Pfalz sei. Die aktuelle Gesetzesinitiative sei zwar nur ein kleiner, aber für die Betroffenen hoffentlich sehr wirksamer Schritt, um ihnen Leid zu ersparen.

Abg. Cornelia Willius-Senzer drückt ihre Bestürzung über die im Bericht wiederholten Kommentare aus, die erschütterten, schockierten und wütend machten. Mit Blick auf die Lage der Eltern der Getöteten und darauf, was diese zu verkraften hätten, sei es außerordentlich wichtig, dass dieser Gesetzentwurf vorgelegt worden sei. Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene tatkräftig engagiere.

Die Frage der **Abg. Cornelia Willius-Senzer**, ob die Angehörigen einer Strafverfolgung von Amts wegen widersprechen könnten, wenn diese eine solche nicht wünschten, bestätigt **Staatsminister Herbert Mertin**. Die Möglichkeit des Widerspruchs bestehe.

Der Antrag ist erledigt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** die Sitzung.

gez. Tobias Illing
Protokollführer

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Fuhr, Alexander	SPD
Kropfreiter, Markus	SPD
Müller, Tamara	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Martin, Dr. Helmut	CDU
Moesta, Anette	CDU
Klein, Marcus	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stuhlfauth, Peter	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Wefelscheid, Stephan	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Berres, Jörg	Präsident
Decker, Florian	Direktor beim Rechnungshof

Landtagsverwaltung

Schmuck, Susanne	Regierungsdirektorin
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)